



TGP/11/1 Draft 4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. Januar 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/11

„PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT“

Von einem Sachverständigen aus der Europäischen Gemeinschaft erstelltes Dokument

zu prüfen vom

Technischen Ausschuß
auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT	3
2.1	Beziehung zwischen Homogenität und Beständigkeit	3
2.2	Praktische Aspekte der Prüfung der Beständigkeit	5
2.3	Schlußfolgerung.....	6

1. EINLEITUNG

Die Allgemeine Einführung (Dokument TG/1/3) erläutert in bezug auf die Beständigkeit folgendes:

„7.1 Anforderungen des UPOV-Übereinkommens

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Akte von 1961/1972 und 1978 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß die Sorte in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen muß. Ähnlich sieht Artikel 9 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vor, daß eine Sorte als beständig angesehen wird, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

7.2 Maßgebende / wesentliche Merkmale

Die maßgebenden oder wesentlichen Merkmale umfassen mindestens alle Merkmale, die für die DUS-Prüfung verwendet werden oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für diese Sorte in der Sortenbeschreibung enthalten sind. Daher können alle offensichtlichen Merkmale berücksichtigt werden, ungeachtet dessen, ob sie in den Prüfungsrichtlinien erscheinen oder nicht.“

Somit ist klar, daß sich Hinweise auf die Beständigkeit und ihre Prüfung im Kontext des UPOV-Übereinkommens auf die Beständigkeit **der Sorte selbst**, nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen, beziehen. Es ist wichtig, hier präzise zu sein, weil in einigen Pflanzensektoren der Begriff „Beständigkeit“ mit anderen, etwas verschiedenen Bedeutungen benutzt wird, zumeist im Zusammenhang mit Einzelpflanzen innerhalb einer Sorte, die während einer einzigen Wachstumsperiode signifikante Mutationen in einem Teil ihrer Struktur zeigen. Im Kontext des UPOV-Übereinkommens würde dies als Homogenitätsproblem behandelt, und die Beständigkeit der Sorte würde nicht weiter geprüft.

2. PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT

2.1 Beziehung zwischen Homogenität und Beständigkeit

2.1.1 Die Allgemeine Einführung erläutert in bezug auf die Prüfung der Beständigkeit folgendes:

„7.3.1.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist. Ist die Sorte nicht beständig, so wird das erzeugte Material auch nicht den Merkmalen der Sorte entsprechen, und ist der Züchter nicht in der Lage, Material vorzulegen, das den Merkmalen der Sorte entspricht, so kann das Züchterrecht aufgehoben werden.

7.3.1.2 Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder

Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist. Weitere Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit wird in Dokument TGP/11, „Prüfung der Beständigkeit“, gegeben.“

2.1.2 Bei der Aussage, daß „die Erfahrung gezeigt hat, daß eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist“ wird anerkannt, daß Homogenität und Beständigkeit eng zusammenhängen. Sofern die Beständigkeit der Sorte jedoch nicht geprüft wurde, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wurde, wird lediglich die Homogenität der Sorte geprüft, nicht jedoch die Beständigkeit. Diesbezüglich wird ferner anerkannt, daß es in bezug auf die Beständigkeit insofern eine Absicherung gibt, als bei einer nicht beständigen Sorte das erzeugte Material nicht den Merkmalen der Sorte entspricht, und das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn der Züchter nicht in der Lage ist, Material vorzulegen, das den Merkmalen der Sorte entspricht.

2.1.3 Obwohl stets darauf zu achten ist, wie die beiden Aspekte Homogenität und Beständigkeit miteinander zusammenhängen, wird, sofern die Beständigkeit der Sorte nicht aufgrund einer weiteren Vermehrung geprüft wird, nur die Homogenität der Sorte geprüft, nicht jedoch die Beständigkeit.

2.1.4 Folgende Beispiele veranschaulichen verschiedene Möglichkeiten, auf die die DUS-Prüfer stoßen können, soweit sie sich auf vegetativ vermehrte Pflanzen beziehen:

a) wenn die Anzahl Abweicher bei einer Sorte während einer einzigen Prüfung bereits deutlich außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen liegt, wird die Sorte als nicht homogen beurteilt, ungeachtet dessen, ob die Abweicher ganze Pflanzen oder Pflanzenteile sind, die aus einem etwaigen Mangel an Beständigkeit im Erbgut jeder Einzelpflanze rühren. In diesem Falle wird die Beständigkeit der Sorte nicht geprüft;

b) anderenfalls kann eine Sorte während der DUS-Prüfung offensichtliche Probleme bezüglich der Homogenität zeigen, die einer weiteren Untersuchung bedürfen, um festzustellen, ob sie unter den für die Homogenitätsstandards vorgeschriebenen Grenzwerten liegt oder nicht:

i) Besteht während der ersten Prüfung Unsicherheit darüber, ob bestimmte Pflanzen Abweicher sind oder nicht, sollten die möglicherweise atypischen Pflanzen oder Pflanzenteile markiert und über einen längeren Zeitraum beobachtet werden, beispielsweise während einer ganzen oder sogar zwei Vegetationsperioden. Wenn beispielsweise bei panaschierten Holzpflanzen das Laub am Jungwuchs eine andere Musterung als an einem älteren Bestand aufweist, kann während einiger Wachstumsstadien ein Mangel an Homogenität erscheinen. Wenn das gesamte Laub an allen Pflanzen im Zeitablauf den gleichen Zyklus durchläuft, ist die Sorte homogen; wenn jedoch nachgewiesen wird, daß der Unterschied zwischen den Pflanzen bestehenbleibt und die Anzahl Abweicher außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen liegt, ist die Sorte nicht homogen. Auch hier wird die Beständigkeit nicht geprüft.

ii) Ein weiterer Ansatz bezüglich dieser Situation kann es sein, die offensichtlichen Abweicherpflanzen oder -pflanzenteile systematisch erneut zu vermehren und sodann zu prüfen, ob die festgestellten Unterschiede fortbestehen. Wenn die aus den etwaigen Abweichern vermehrten Pflanzen den gleichen

Unterschied gegenüber den aus der Mehrheit der Probe vermehrten Pflanzen aufweisen, wie in der ersten Prüfung festgestellt, ist nachgewiesen, daß die Sorte nicht homogen ist.

c) Schließlich kann eine Probe homogen erscheinen, doch gibt es Anzeichen dafür, daß die Sorte möglicherweise nicht beständig ist. Beispiele könnten sein, wenn die Musterung der Blüten innerhalb der Pflanze variiert, jede Pflanze jedoch dieselbe Variation aufzuweisen scheint, wenn es im Laub innerhalb der Pflanzen verschiedene Musterungstypen gibt, jede Pflanze jedoch dieselbe Variation zeigt, oder wenn nichtsignifikante winzige späte Mutationen auftreten (z. B. kleine Blütenstreifen), jedoch in höherer Zahl als für die Art und den Pflanzentyp üblich. In Zweifelsfällen wird die Beständigkeit der Sorte in diesen Situationen eindeutig geprüft, indem die Pflanzen für eine weitere Prüfung erneut vermehrt werden und überprüft wird, ob a) die neue Probe die gleiche Verteilung innerhalb der Pflanzen wie die Ursprungspflanze wiederholt, und b) sich die Ausprägung der Gesamtheit der Merkmale der Sorte nicht verändert hat.

2.1.5 Bei samenvermehrten Pflanzen gelten dieselben Grundsätze, die jedoch hinsichtlich der Unbeständigkeit innerhalb der Pflanze in der Regel weniger kompliziert sind:

a) Wie bei vegetativ vermehrten Pflanzen wird die Sorte zurückgewiesen und die Beständigkeit nicht geprüft, wenn die Sorte während der DUS-Prüfung eindeutig nicht homogen ist.

b) In Zweifelsfällen kann die Beständigkeit der Sorte geprüft werden, indem ein weiteres Saatgutmuster angefordert und überprüft wird, ob sich die Ausprägung der Merkmale der Sorte nicht verändert hat.

c) Im besonderen Fall von Hybridsorten, kann, wenn das Pflanzenmaterial der Sortenbeschreibung nicht entspricht und die Beständigkeitsvoraussetzung infolgedessen zweifelhaft ist, zusätzlich zu einer Prüfung der Hybridsorte selbst auch versucht werden, einen Schluß zu ziehen, indem die Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft wird, wenn diese vom Antragsteller während der DUS-Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

2.1.6 Wie in der Allgemeinen Einführung erläutert und oben umrissen, kann die Beständigkeit im Zweifelsfall geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist. Abschnitt 2.2 untersucht die Prüfung der Beständigkeit für Fälle, in denen eine solche für notwendig erachtet wird.

2.2 Praktische Aspekte der Prüfung der Beständigkeit

2.2.1 Um Gewißheit zu haben, ob die Beständigkeitsvoraussetzung erfüllt wurde, müßte die DUS-Prüfung der Kandidatensorte fortgesetzt werden, nachdem ihre Unterscheidbarkeit und Homogenität vorläufig begründet wurden.

2.2.2 Die zusätzlichen unabhängigen Wachstumsperioden (eine oder mehrere) würden die Inanspruchnahme von Vergleichssorten nicht erfordern, auch könnte weniger geachtet werden auf die Erfassung der Ausprägung der maßgebenden Merkmale, da dies bereits in den Teilen „D“ (Unterscheidbarkeit) und „U“ (Homogenität) der DUS-Prüfung geschehen ist. Der Großteil der Arbeit muß faktisch für die richtige Vermehrung der Kandidatensorte

aufgewandt werden. Diese könnte von der Prüfungsbehörde unternommen werden, doch sollte die Prüfungsbehörde in Zweifelsfällen, um eine spezifische Art der Vermehrung der Kandidatensorte einzuhalten, den Antragsteller ersuchen, die Probe einzureichen, die nach dem folgenden Vermehrungszyklus erlangt wird.

2.2.3 Die Prüfungsbehörde sollte entscheiden, ob die Prüfung während einer weiteren Wachstumsperiode fortgesetzt wird, nachdem D und U aufgrund derselben Probe (jedoch nach dem Vermehrungszyklus) begründet wurden, oder ob ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft werden soll, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie das früher eingesandte Material aufweist. In diesem Stadium sollte die Prüfungsbehörde bereits einen Entwurf einer Sortenbeschreibung der Kandidatensorte erstellt haben, so daß bei der Beurteilung der Beständigkeit eine klare und festgelegte Vorstellung vorhanden ist, was eine repräsentative Pflanze dieser Sorte ausmacht.

2.3 Schlußfolgerung

2.3.1 Die Homogenitätsvoraussetzung kann direkt geprüft werden, oder es kann aufgrund einer Annahme, die auf der Homogenität der Sorte beruht, ein Schluß darüber gezogen werden.

2.3.2 Nachdem die zuständige Behörde davon überzeugt ist, daß die Kandidatensorte nach Abschluß der DUS-Prüfung die Beständigkeitsvoraussetzung erfüllt, kann dieser aus technischen Gründen ein Züchterrecht erteilt werden.

2.3.3 Entspricht das Pflanzenmaterial den Merkmalen der Kandidatensorte nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen nicht, muß die Sorte als nicht beständig angesehen werden, und das Züchterrecht wird nicht erteilt.

[Ende des Dokuments]